

BLD / Motion SVP-Fraktion vom 14. Februar 2022

Neues Volksschulgesetz für den Kanton St.Gallen

Antrag der Regierung vom 27. September 2022

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf für ~~ein totalrevidiertes Volksschulgesetz~~ eine bereichsbezogene Revision des Volksschulgesetzes in Etappen zu unterbreiten.»

Begründung:

Das Volksschulgesetz (sGS 213.1; abgekürzt VSG) datiert zwar bereits aus dem Jahr 1983 und wurde seither mit 24 Nachträgen angepasst. Vier weitere Nachträge wurden bzw. werden vom Kantonsrat in der September- und in der Novembersession 2022 behandelt. Nichtsdestotrotz ist das Volksschulgesetz in sich grundsätzlich weiterhin konsistent, womit sich eine Totalrevision aus Sicht der Regierung nicht aufdrängt. Im demokratischen Rechtsstaat sind die weitreichendsten Gesetze – zu ihnen zählt das Volksschulgesetz – auf langfristige Stabilität im Interesse der Rechtssicherheit ausgerichtet. Im Vordergrund steht ihre Pflege mit thematischen Nachträgen auf dem beständigen Fundament. Wie die Motionärin selbst schreibt, hat sich das Volksschulgesetz bis heute gut bewährt und ist im Volk verankert. Es ist keine Not ersichtlich, *alle* seine Regelungsbereiche bzw. sein ganzes Fundament in Frage zu stellen. Würde dies dennoch gemacht, würde die Volksschule als elementarer Angelpunkt des gesellschaftlichen Lebens einer jahrelangen Verunsicherung ausgesetzt, was auch nötige punktuelle Reformen tendenziell blockieren würde.

Die Regierung teilt aber, nicht zuletzt auch mit Blick auf den Bericht 40.22.01 «Perspektiven der Volksschule 2030», insoweit die Auffassung der Motionärin, dass das Volksschulgesetz insbesondere in folgenden Bereichen zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen ist:

- *Bildungschancen in Bezug auf Durchlässigkeit und flexible Übergänge:* Das Volksschulgesetz wurde in diesem Themenbereich in den letzten Jahren verschiedentlich punktuell angepasst (u.a. Talentbeschulung, Kindergartenobligatorium, Neuordnung Sonderpädagogik nach der Neuordnung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen [NFA], Beurteilung, Oberstufenmodelle). Es ist angezeigt, die im Volksschulgesetz angelegte Schullaufbahn unter besonderer Berücksichtigung der Bildungschancen in einer Gesamtschau zu überprüfen. Dies betrifft neben Beurteilung, Selektion und Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Bildungsbedarf insbesondere auch die Möglichkeiten der Flexibilisierung der Schulmodelle auf den verschiedenen Schulstufen, namentlich in der Schuleingangs- sowie auf der Oberstufe, sowie die Voraussetzungen für den Privatunterricht im Rahmen des Verfassungsrechts.
- *Regulierungsgrad / Qualitätssteuerung:* In diesem Themenbereich ist zu überprüfen, ob die Aufgaben unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlichen Subsidiaritätsprinzips (Art. 26 der Kantonsverfassung [sGS 111.1; abgekürzt KV]) im Volksschulgesetz noch richtig auf die Staatsebenen verteilt sind oder ob diesbezüglich Anpassungen nötig sind. Zu prüfen ist insbesondere eine Konsolidierung der kantonalen Qualitätssteuerung und Aufsicht (Art. 100 KV). Wichtiges Thema ist dabei die Rolle der Schulleitungen zur Gewährleistung einer qualitativ hochstehenden Volksschule.

- *Governance / Akteure*: Die Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure auf kantonaler und kommunaler Ebene sind zu überprüfen. In diesem Zusammenhang sind z.B. die Rollen von Kantonsrat, Regierung und Bildungsrat zu klären sowie die kommunale Schulorganisation zu durchleuchten.

Dieser Fokus deckt sich mit den Themenfeldern, die über die Aufträge zu spannen sind, welche die vorberatende Kommission des Kantonsrates zum Bericht 40.22.01 «Perspektiven der Volksschule 2030» zur gesetzgeberischen Erfüllung beantragt. Die Arbeiten zur Umsetzung des Motionsauftrags und der Aufträge sind zusammenzulegen, wobei auch an dieser Stelle auf die Option einer Portionierung der Revisionsarbeit zu verweisen ist.